

SATZUNG
der EUROPA-UNION BAYERN e.V.¹

neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2003, geändert in den Mitgliederversammlungen vom 16./17.06.2016 und vom 29./30.06.2018

§ 1 Name - Rechtsform - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt den Namen „EUROPA-UNION BAYERN e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Programm, Zweck und Wirkungsbereich

- (1) Die EUROPA-UNION BAYERN e.V. - im folgenden EUROPA-UNION genannt - tritt als Mitglied der EUROPA-UNION Deutschland - im folgenden Bundesverband genannt - für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage ein.
- (2) Die EUROPA-UNION ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.
- (3) Zweck ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere zwischen den Staaten in Europa. Die EUROPA-UNION bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom September 1946.
- (4) Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die EUROPA-UNION bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.
- (5) Die EUROPA-UNION Deutschland und ihre Mitglieder gehören der Union Europäischer Föderalisten (U.E.F.) mit Sitz in Brüssel an.
- (6) Der Wirkungsbereich des Landesverbandes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Freistaates BAYERN.
- (7) Die EUROPA-UNION arbeitet im Rahmen der europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der Europäischen Völker anstreben. Zum Aufgabengebiet der EUROPA-UNION und ihrer Gliederungsverbände zählen auch grenzüberschreitende Partnerschaften und Begegnungen mit dem Ziel, den europäischen Gedanken zu fördern, insbesondere in den Ländern Mittel-, Süd- und Osteuropas.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband und seine Gliederungsverbände verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke.
Die EUROPA-UNION fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten, die Kultur und den Völkerverständigungsgedanken insbesondere in Europa. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (2) Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der EUROPA-UNION fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (5) Der Geschäftsführende Landesvorstand ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestim-

¹ in der von der Mitgliederversammlung in Landshut am 25. Oktober 2003 beschlossenen Form, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 16./17. 06.2016 und am 29./30.06.2018

mungen dahingehend beobachtet und beachtet werden, dass die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit der EUROPA-UNION erhalten bleibt. Im Falle der Notwendigkeit einer Satzungsänderung ist diese ohne schuldhaftes Zögern zu veranlassen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der EUROPA-UNION kann erworben werden:
 - a) von natürlichen Personen (natürliche Mitglieder)
 - b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird bei dem Kreisverband erworben, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Solange für den Wohnsitz oder Sitz des Mitgliedes kein Kreisverband besteht, kann die Mitgliedschaft bei einem benachbarten Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband erworben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auch bei einem anderen Kreisverband erworben werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Kreisvorstand mit Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes den schriftlichen Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Geschäftsführende Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht. Soll die Mitgliedschaft direkt beim Landesverband erworben werden, entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand über den Aufnahmeantrag.
- (4) Bei Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes eines Mitgliedes aus dem Gebiet eines Kreisverbandes wird die Mitgliedschaft bei diesem Kreisverband beendet und kraft Satzung bei dem für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverband fortgesetzt. Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Mitglieder bis zum 27. bzw. 35. Lebensjahr gehören auch den JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. nach Maßgabe deren Satzung an. Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Der Mitgliedschaft bei den JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. kann jederzeit schriftlich widersprochen werden.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Landesvorstandes kann der Landesvorstand Organisationen auf Landesebene als außerordentliche Mitglieder in den Landesverband aufnehmen.
- (2) Diese Mitglieder haben das Recht, zur Landesversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss bis spätestens 30. November schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es
 - a) gegen die Satzung der EUROPA-UNION, des für das Mitglied zuständigen Kreisverbandes oder der übergeordneten Verbände verstößt oder
 - b) Programm und Zweck der EUROPA-UNION grob gefährdet oder
 - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUROPA-UNION schädigt oder
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag des Vorjahres im Rückstand ist.
- (4) Den Ausschluss beschließt der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Bei ordentlichen Mitgliedern, die keinem Kreisverband angehören und bei außerordentlichen Mitgliedern entscheidet über den Ausschluss der Geschäftsführende Landesvorstand.
- (5) Liegt nach Auffassung des Geschäftsführenden Landesvorstandes ein Ausschließungsgrund vor und wird das Mitglied trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den Geschäftsführenden Landesvorstand vom zuständigen Kreisvorstand nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgeschlossen, so kann der Geschäftsführende Landesvorstand selbst den Ausschluss verfügen.
- (6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. § 17 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung der Gründe und Nachweis der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes durch eingeschriebenen Brief oder durch öffentliche Zustellung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.
- (7) Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung gegen den

Ausschließungsbeschluss Berufung beim Landesschiedsausschuss einlegen.

- (8) Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand im Sinne von Abs. 3d, kann der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes die Streichung der Mitgliedschaft des Betroffenen beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist vom Kreisverband dem Landesverband binnen eines Monats anzuzeigen.

§ 7 Kreisverbände

- (1) Dem Landesverband gehören als ordentliche Mitglieder die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände an. Das Gebiet eines Kreisverbandes deckt sich mit dem Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Vor einer Entscheidung ist der zuständige Bezirksverband zu hören.
- (2) Die Kreisverbände sind selbständige Vereine. Sie können in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie können durch ihre Handlungen den Landesverband nicht verpflichten.
- (3) Die Kreisverbände können sich eine Satzung geben. Sie muss folgende Bestimmungen enthalten:
„Die Bestimmungen der Satzung der EUROPA-UNION BAYERN e.V. ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung und geht den übrigen Bestimmungen vor. Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes der EUROPA-UNION BAYERN e.V. geändert werden.“
Die jeweils gültige Satzung ist dem Landesverband vorzulegen.
- (4) Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.
- (5) Zur Kreisversammlung treten die Mitglieder des Kreisverbandes zusammen. Die Kreisversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisverbandes. Sie wählt den Kreisvorstand, die Delegierten zur Bezirks- und Landesversammlung sowie zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer. Die Niederschrift über eine Kreisversammlung, die Satzungsbeschlüsse oder Wahlen zum Gegenstand hat, ist binnen vier Wochen dem Bezirksverband und dem Landesverband zu übermitteln.
- (6) Die Kreisversammlung muss vom Kreisvorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Bezirks- oder Landesvorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Kreisvorsitzenden beantragt wird. Bei Säumnis kann die Kreisversammlung vom Bezirks- oder Landesvorstand nach Absprache unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden.
- (7) Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Ferner können bis zu sieben Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder können bis zu fünf weitere Mitglieder mit vollen Rechten in den Vorstand kooptieren. Dem Kreisvorstand gehört außerdem der Kreisvorsitzende der JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. an.
- (8) Der Kreisvorstand soll für die laufenden Geschäfte einen Kreisgeschäftsführer bestellen. Dieser gehört mit vollen Rechten dem Vorstand an, solange er ehrenamtlich tätig und Mitglied der EUROPA-UNION ist.
- (9) Der Kreisverband kann Ortsverbände (OV) als Untergliederungen bilden lassen sofern der zu gründende Ortsverband (OV) mindestens 10 Mitglieder hat. Das Gebiet eines Ortsverbandes kann auch mehrere Gemeinden umfassen. Die Ortsverbände sind keine selbständigen Vereine und können nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Kreisverband regelt die finanzielle Ausstattung der Ortsverbände. Er hat ihnen aber mindestens ein Drittel seines Beitragsanteils pro Mitglied mit Wohnsitz im jeweiligen Ortsverband zu überlassen, vorausgesetzt der Ortsverband hat seine Verpflichtungen zur Rechnungslegung, sowie gemäß §7 Abs. 6 und 11 erfüllt. Der Ortsverband ist dem Kreisverband rechnungslegungspflichtig. Die Ortsversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Ortsverbandes. Sie wählt den Ortsvorstand, der mindestens aus dem Ortsvorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister besteht und der Ortsversammlung verantwortlich ist. § 7 Abs. 6 und 11 gelten entsprechend.
- (10) Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Satzung des Kreisverbandes den vorstehenden Bestimmungen entspricht. Solange sich der Kreisverband keine Satzung gibt, findet die Landessatzung entsprechend Anwendung.
- (11) Die Mitgliedschaft eines Kreisverbandes im Landesverband kann nur durch Auflösung beendet werden. Der Auflösungsbeschluss der Kreisversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder des Kreisverbandes und der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Durch Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes kann ein Kreisverband nach Anhörung des Bezirksverbandes aufgelöst werden, wenn die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder auf weniger als sieben gesunken ist oder wenn der Kreisverband mit seinen satzungsmäßig abzuführenden Beitragsanteilen trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung für mehr als zwei Kalenderjahre in Rückstand geraten ist. § 6 Abs. 6 und 7 gelten entspre-

chend. Bei Auflösung eines Kreisverbandes fällt das Aktivvermögen an den Landesverband zur treuhänderischen Verwendung - bei als gemeinnützig anerkannten Kreisverbänden jedoch nur, wenn der Landesverband zu dem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist.

- (12) Verstößt der Beschluss eines Kreisverbandsorgans nach Auffassung des Geschäftsführenden Landesvorstandes gegen die Landessatzung oder gegen einen Beschluss der Landesversammlung und wird er trotz Beanstandung und Fristsetzung durch den Geschäftsführenden Landesvorstand von dem zuständigen Kreisverbandsorgan nicht rückgängig gemacht, so kann er vom Geschäftsführenden Landesvorstand aufgehoben werden. Soweit es sich um Verstöße gegen die Bezirkssatzung oder um Beschlüsse der Bezirksversammlung handelt, entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand auf Antrag des zuständigen Bezirksvorstandes. § 6 Abs. 7 gilt

§ 8 Bezirksverbände

- (1) Für das Gebiet eines Regierungsbezirks und der Landeshauptstadt kann mit Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes ein Bezirksverband gebildet werden. Die Landeshauptstadt nimmt die Stellung eines Kreisverbandes ein. Sofern keine Kreisverbände als Untergliederungen bestehen, entsenden die Bezirksverbände Delegierte zur Landesversammlung unter Anwendung des Schlüssels, der bei Kreisverbänden gilt. Die Bezirksverbände sind ordentliche Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Die Bezirksverbände sind selbständige Vereine. Sie können in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie können durch ihre Handlungen den Landesverband nicht verpflichten. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Bezirksverband besteht aus den im Regierungsbezirk bzw. in der Landeshauptstadt gelegenen Kreisverbänden.
- (4) Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlung und der Bezirksvorstand.
- (5) Jeder Kreisverband kann für je angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten in die Bezirksversammlung entsenden. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder nach dem Stand des drittletzten Monats vor der jeweiligen Bezirksversammlung. Stimmberechtigt sind nur Delegierte, deren Wahl nicht länger als 30 Monate zurückliegt und deren Gliederung die satzungsmäßigen Beitragsanteile an den Bezirksverband abgeführt hat.
- (6) Die Bezirksversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirksverbandes. Sie wählt den Bezirksvorstand, die Delegierten zur Landesversammlung sowie zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsprüfer. § 7 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Bezirksversammlung muss vom Bezirksvorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten oder vom Landesvorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Bezirksvorsitzenden schriftlich beantragt wird. Bei Säumnis kann die Bezirksversammlung vom Landesvorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden.
- (8) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Ferner können bis zu sieben Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder können bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand mit vollen Rechten kooptieren. Dem Bezirksvorstand gehört außerdem der Bezirksvorsitzende der JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. an.
- (9) Der Bezirksvorstand soll für die laufenden Geschäfte einen Bezirksgeschäftsführer bestellen. Dieser gehört mit vollen Rechten dem Vorstand an, solange er ehrenamtlich tätig und Mitglied der EUROPA-UNION ist.
- (10) § 7 Abs. 11 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Durch Beschluss des Landesvorstandes kann ein Bezirksverband aufgelöst werden, wenn die Zahl seiner Kreisverbände auf weniger als zwei sinkt. Gegen den Auflösungsbeschluss kann der verbleibende Kreisverband Berufung einlegen. § 6 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (11) Für einen Regierungsbezirk, in dem kein Bezirksverband besteht, kann der Geschäftsführende Landesvorstand einen Beauftragten unter Berücksichtigung der Vorschläge der in dem Regierungsbezirk gelegenen Kreisverbände bestellen.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften, Komitees und sonstige Zusammenschlüsse

- (1) Für besondere Zwecke können innerhalb des Landesverbandes oder seiner Gliederungsverbände Arbeitsgemeinschaften, Komitees oder sonstige Zusammenschlüsse gebildet werden. Ihr Zweck darf § 2 dieser Satzung nicht entgegenstehen. Sie sind keine Mitglieder des Landesverbandes oder der Gliederungsverbände und auch keine selbständigen Vereine. Soweit sie sich eine Satzung geben, gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Sie können durch ihre Handlungen den Landesverband oder seine Gliederungen nicht verpflichten.
- (2) Arbeitsgemeinschaften, Komitees und sonstige Zusammenschlüsse können auf Antrag
 - a) auf Landesebene durch Beschluss des Landesvorstandes,
 - b) auf Bezirksebene durch Beschluss des Bezirksvorstandes,

- c) auf Kreisebene durch Beschluss des Kreisvorstandes das Recht erhalten, zu den Landes-, Bezirks- bzw. Kreisversammlungen der EUROPA-UNION einen von ihnen bestimmten Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 10 Landesverband

- (1) Der Landesverband baut sich nach föderalistischen Grundsätzen von unten nach oben auf. Er besteht aus:
 - a) den Kreisverbänden (§ 7),
 - b) den Einzelmitgliedern, die keinem Kreisverband angehören (§ 4 Abs. 2 Satz 2),
 - c) den außerordentlichen Mitgliedern (§ 5),
 - d) den Bezirksverbänden (§ 8),
 - e) den Arbeitsgemeinschaften, Komitees und sonstigen Zusammenschlüssen (§ 9).
- (2) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesversammlung (§ 11),
 - b) der Landesvorstand (§ 12),
 - c) der Landesgeschäftsführer (§ 13),
 - d) der Landesbeirat und der Parlamentarische Beirat (§ 14),
 - e) der Landesschiedsausschuss (§ 19).

§ 11 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschluss- und Kontrollorgan des Landesverbandes und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
- (2) Die Landesversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Finanzbericht des Schatzmeisters und den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Landesversammlung wählt:
 - a) den Landesvorsitzenden, mindestens zwei, höchstens vier stellvertretende Landesvorsitzende, den Landesschatzmeister und bis zu 11 weitere Mitglieder des Landesvorstandes.
 - b) die Delegierten für den Kongress und für den Bundesausschuss sowie für den Kongress der U.E.F.. Die Delegierten sind alle zwei Jahre zu wählen.
 - c) zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen.
 - d) die Mitglieder des Landesschiedsausschusses.
- (4) Die Landesversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des Landesverbandes ernennen.
- (5) Zur Landesversammlung treten zusammen:
 - a) mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht:
 - 1. die Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände.
 - 2. die Delegierten der Einzelmitglieder, die keinem Kreisverband angehören.
 - b) mit Rede- und Antragsrecht:
 - 1. die Mitglieder des Landesvorstandes.
 - 2. der Vorsitzende des Landesbeirates.
 - 3. die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.
 - 4. die Vorsitzenden der Bezirksverbände oder deren Vertreter.
 - 5. die Beauftragten für die Regierungsbezirke, bei denen keine Bezirksverbände bestehen.
 - 6. die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse.
- (6) Jeder Kreisverband kann für je angefangene 50, jeder Bezirksverband für je angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten in die Landesversammlung entsenden. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder nach dem Stand am Ende des drittletzten Monats vor der jeweiligen Landesversammlung. Stimmberechtigt sind nur Delegierte, deren Wahl nicht länger als 30 Monate zurückliegt und deren Gliederung die satzungsmäßigen Beitragsanteile an den Landesverband abgeführt hat.
- (7) Die Delegierten der Einzelmitglieder, die keinem Kreisverband angehören, werden aus dem Kreis dieser Mitglieder vom Landesgeschäftsführer durch Los bestimmt. Die Gesamtheit dieser Einzelmitglieder steht einem Kreisverband gleich.
- (8) Die ordentliche Landesversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Landesvorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn der Geschäftsführende Landesvorstand es beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Mitteilung des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (9) Die Stimmberechtigung der Delegierten wird vor Beginn der Landesversammlung durch den Landesgeschäftsführer vorgeprüft. Eine Mandatsprüfungskommission stellt die Richtigkeit fest. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesversammlung.

§ 12 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung zuständig und verantwortlich. Vereinbarungen des Landesverbandes grundsätzlicher Art, die seine Mitglieder wesentlich belasten, bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesschatzmeister, den weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes und dem Landesvorsitzenden der JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V..
- (3) Die Landesvorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Landesvorstandes bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder mit vollen Rechten kooptieren.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und die persönlichen Mitglieder des Hauptausschusses des Bundesverbandes, die innerhalb des Landesverbandes als Mitglieder der EUROPA-UNION geführt werden, nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
- (5) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesschatzmeister und der Landesvorsitzende der JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand. Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (6) Der geschäftsführende Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband alleine gerichtlich und außergerichtlich, die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes.

§ 13 Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesvorstand beruft oder entlässt einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Landesgeschäftsführer. Ein hauptamtlicher Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.
- (2) Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe des Landesverbandes, soweit nichts anderes bestimmt ist und die organisatorische Abwicklung ihrer Sitzungen. Er nimmt an den Sitzungen teil und fertigt im Benehmen mit dem jeweiligen Sitzungsführer Niederschriften über die gefassten Beschlüsse. Er ist an die Weisungen des Landesvorsitzenden, in finanziellen Angelegenheiten auch an die Weisungen des Landesschatzmeisters gebunden.
- (3) Der Landesgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Landesverbandes nach § 30 BGB.
- (4) Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle. Das Personal der Landesgeschäftsstelle wird auf seinen Vorschlag eingestellt und entlassen. Es untersteht seinen Weisungen.

§ 14 Landesbeirat, Parlamentarischer Beirat

- (1) Der Landesvorstand kann auf die Dauer seiner Amtszeit einen Landesbeirat und dessen Vorsitzenden berufen. Der Landesbeirat hat beratende Funktion.
- (2) Der Landesbeirat setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Förderern der EUROPA-UNION zusammen. Persönlichkeiten, die mit Rücksicht auf ihr besonderes Amt als Mitglied des Landesbeirates berufen worden sind, gehören dem Landesbeirat solange an, wie sie das besondere Amt innehaben.
- (3) Der Landesvorstand kann zusätzlich zum Landesbeirat einen Parlamentarischen Beirat und dessen Vorsitzenden berufen. Der Parlamentarische Beirat hat beratende Funktion.
- (4) Der Parlamentarische Beirat setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags zusammen.
- (5) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats sind gleichzeitig Mitglieder des Landesbeirats.

B. Datenschutzbeauftragter Europa-Union Bayern e.V.

- (1) Der Landesvorstand beruft einen ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass der Datenschutzbeauftragte die Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, die erforderlich ist, um seine Aufgaben zu erfüllen gemäß § 4f BDSG. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus § 4g BDSG.
- (3) Im Falle eines identifizierten Verstoßes gegen geltendes Datenschutzrecht auf einer der Organisationsebenen der Europa Union Bayern e.V. ist der Datenschutzbeauftragte verpflichtet, dem

Landesvorstand dies zur Kenntnis zu bringen. Letzterer ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Ursachen des Verstoßes und sorgt für die Wiederherstellung des Datenschutzes.

§ 15 Amtsdauer, Amtsenthebung

- (1) Die Vorstände des Landesverbandes und seiner Gliederungsverbände werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit dem Ablauf der Sitzung, in der die Neuwahl vorgenommen wurde. Nach Ablauf von 30 Monaten nach der Wahl kann der übergeordnete Verband zu einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einladen.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden und der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder hat die Wahlversammlung binnen drei Monaten zusammenzutreten. Sie hat den gesamten Vorstand neu zu wählen. Bis zum Abschluss der Neuwahl führt der Restvorstand die Geschäfte weiter.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden bestimmt der Vorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden zum geschäftsführenden Vorsitzenden, der die Geschäfte des Verbandes bis zum Ende der laufenden Amtsperiode weiterführt. Treten nur einzelne Vorstandsmitglieder zurück, ohne dass § 15 (2) und (3), 1. Satz, berührt werden, bleibt der Vorstand im Amt, auch wenn durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr den Mindestanforderungen gemäß § 7 (7), § 8 (8), § 11(3) und § 12 (5) entspricht.
- (4) Personen, die mit Rücksicht auf ihre Stellung in anderen Organisationen oder Behörden zu Mitgliedern von Organen des Landesverbandes oder der Gliederungsverbände gewählt worden sind, behalten ihr Amt nur solange, wie sie die Stelle bekleiden, aufgrund deren sie Mitglied eines Organs des Landesverbandes oder Gliederungsverbandes geworden sind.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes und der Gliederungsverbände, Geschäftsführer und sonstige Funktionsträger können jederzeit aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Für die Amtsenthebung zuständig ist das Organ, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat. § 6 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (6) In dringenden Fällen kann der Geschäftsführende Landesvorstand die Amtsenthebung beschließen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Beschluss wird unwirksam, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten von dem zuständigen Organ bestätigt wird. Erst gegen den Bestätigungsbeschluss kann Berufung eingelegt werden. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 16 Versammlungen, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Versammlungen sind, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Bei Versammlungen, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, beträgt die Frist mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am 3. Tag nach Aufgabe der Post. Der Einladung sind ein Entwurf der Tagesordnung und vorliegende schriftliche Anträge beizufügen.
- (2) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat und jeder ordnungsgemäß gewählte Delegierte.
- (4) Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, das
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) mindestens drei Monate der EUROPA-UNION angehört.Die Versammlung des jeweiligen Gliederungsverbandes kann Ausnahmen von vorstehendem Buchstaben b) beschließen.
- (5) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Vertretung oder Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (6) Ein Mitglied oder Delegierter kann an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten dritten Grades oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Versammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds oder Delegierten hat die Unwirksamkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis von Entscheidung war.
- (7) Soweit die Art der Abstimmung nicht durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist, entscheidet hierüber der Sitzungsleiter. Auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten oder Delegierten ist schriftlich abzustimmen.
- (8) Für alle Wahlen gilt die Landeswahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Abs. 6 findet keine Anwendung.
- (9) Die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 7, § 8 Abs. 8 und § 12 Abs. 3) und die

Bestellung von Geschäftsführern (§ 7 Abs. 8 und § 8 Abs. 9) sowie die Berufung des Landesgeschäftsführers (§ 13 Abs. 1 Satz 1) sind keine Wahlen im Sinne des Abs. 8.

- (10) Mängel der Ladungsfrist, der Stimmberechtigung infolge fehlender Beitragszahlung oder kürzerer Mitgliedschaft als drei Monate können auf Kreisverbandsebene bereinigt werden. Dies ist der Fall, wenn bis zum Abschluss der Versammlung keines der anwesenden Mitglieder entsprechenden Protest ausdrücklich zu Protokoll eingelegt hat.
- (11) Wahlen und Abstimmungen können innerhalb einer Frist von einer Woche nach Abschluss der Versammlung schriftlich angefochten werden. Berechtigt hierzu ist jedes Mitglied der Gliederung, deren Wahlvorgang oder Abstimmung angefochten werden soll. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 JUNGE EUROPÄISCHE FÖDERALISTEN BAYERN e.V.

- (1) Die JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. sind der Zusammenschluss der Mitglieder der EUROPA-UNION bis zum vollendeten 27. bzw. 35. Lebensjahr nach Maßgabe deren Satzung. Ihnen obliegen in besonderem Maße die Ausgestaltung europäischer Jugendarbeit und die Heranführung Jugendlicher an die Arbeit der EUROPA-UNION.
- (2) Die JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. sind eine selbständige Gemeinschaft innerhalb der EUROPA-UNION. Sie geben sich eine Satzung, die mit den Zielen der EUROPA-UNION übereinstimmen muss.
- (3) Die JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. gliedern sich der Organisationsstruktur der EUROPA-UNION entsprechend. Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können bei den Kreisverbänden der JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. Arbeitskreise der EUROPA-JUGEND gebildet werden.
- (4) Die JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. verwalten einen eigenen Etat und führen eine eigene Rechnung.
- (5) Alle Organe der EUROPA-UNION und der JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (6) Die Gliederungsverbände der JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. können Anträge an die entsprechenden Organe der EUROPA-UNION stellen.

§ 18 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Landesversammlung auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Kreisverbände können durch die Kreisversammlung höhere Beiträge festsetzen.
- (2) Die Höhe des Beitrages korporativer und außerordentlicher Mitglieder wird von Fall zu Fall zwischen dem Mitglied und dem Vorstand des zuständigen Kreisverbandes bzw. dem Geschäftsführenden Landesvorstand vereinbart.
- (3) Vom Mitgliedsbeitrag verbleiben 35% beim Kreisverband und 6% beim Bezirksverband, sofern ein solcher besteht. Der verbleibende Beitrag ist an den Landesverband abzuführen, der für die Weiterleitung an übergeordnete Verbände zuständig ist. Im Übrigen gilt sinngemäß § 18, Abs. 4, Satz 2.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge korporativer Mitglieder werden wie die Mitgliedsbeiträge der natürlichen Mitglieder behandelt. Der Mitgliedsbeitrag der Gebietskörperschaften steht, soweit der Mindestbeitrag überschritten wird, dem Abrechnungsverband zu, dessen Gebiet sich im Wesentlichen mit dem Gebiet der Gebietskörperschaft deckt.
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes mit Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes den Mitgliedsbeitrag bis auf die Hälfte ermäßigen. Die abzuführenden Beitragsanteile ermäßigen sich entsprechend.
- (6) Spenden von Gebietskörperschaften werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt, soweit sie nicht zweckgebunden sind. Im Übrigen gehören Spenden, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, dem Verband, für den sie bestimmt sind.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.
- (8) Für einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag der JUNGEN EUROPÄISCHEN FÖDERALISTEN BAYERN e.V. gilt § 18, Abs. 3 für den der EUROPA-UNION zustehenden Anteil.

§ 19 Landesschiedsausschuss

- (1) Der Landesschiedsausschuss hat die Aufgabe
 - a) Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesverband und seinen Gliederungen oder Gliederungen untereinander oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedern und einer Gliederung beizulegen.

- b) in allen übrigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden.
- (2) Das Verfahren und die Zuständigkeit des Landesschiedsausschusses regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 - (3) Der Landesschiedsausschuss kann in Fällen des Abs. 1 Buchstabe b), ausgenommen in Fällen des § 16, Abs. 11, nur innerhalb einer Frist von einem Monat angerufen werden. Die Frist beginnt drei Tage nach der Aufgabe des die anzufechtende Entscheidung enthaltenden eingeschriebenen Briefes bei der Post oder mit dem Tag der öffentlichen Zustellung. Die Anrufung ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses einzureichen. Sie soll innerhalb angemessener Frist begründet werden.
 - (4) Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss, welcher zu begründen ist.
 - (5) Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Landesversammlung bestimmt den Vorsitzenden des Schiedsausschusses. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.
 - (6) Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses ist, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt und aus der Mitte des Landesschiedsausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
 - (7) Der Schiedsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
 - (8) Soweit das Verfahren des Schiedsausschusses nicht durch die Landesschiedsordnung geregelt ist und soweit es mit dem Sinn des Schiedsausschusses zu vereinbaren ist, gelten für das Verfahren des Schiedsausschusses die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung kann, soweit das Gesetz und diese Landessatzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, nur durch die Landesversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.
- (2) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch die Landesversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Gliederungsverbände, die bei Inkrafttreten dieser Satzung als Kreisverbände oder Bezirksverbände bestehen, behalten diesen Status, solange ihre Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

WAHLORDNUNG

§ 1

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung einer Versammlung, auf der Wahlen vorgenommen werden sollen, ist eine Mandatsprüfungskommission zu wählen. Sie soll aus nicht mehr als drei Personen bestehen. Die Wahl der Mandatsprüfungskommission erfolgt aus der Mitte der Versammlung in offener Abstimmung. Sie bestimmt aus der Mitte den Vorsitzenden. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission müssen Mitglieder oder Funktionsträger der EUROPA-UNION sein.
- (2) Die Mandatsprüfungskommission hat vor der eigentlichen Wahl die Stimmberechtigung zu überprüfen und das Ergebnis dem Wahlausschuss mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung.

§ 2

Für die Durchführung der eigentlichen Wahlen ist ein Wahlausschuss zu wählen. § 1 Abs.1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 3

- (1) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf eingebracht werden. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur vor Beginn der Abstimmung erklärt haben. Von nicht anwesenden Kandidaten muss vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie bereit sind, das Amt anzunehmen.
- (2) Den Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen und ihre Kandidatur zu begründen. Aus der Versammlung können Fragen an die Kandidaten gerichtet werden.

§ 4

Ist die Zahl der zu wählenden Funktionsträger nach der Satzung nicht bestimmt, so ist hierüber vor Beginn der Abstimmung, aber nach Befragung der Kandidaten zu beschließen.

§ 5

Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Offene Abstimmung ist unwirksam, wenn auch nur ein Stimmberechtigter vor der Abstimmung geheime Abstimmung verlangt hat.

§ 6

Ist in einem Wahlgang nur ein Funktionsträger zu wählen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Entfallen auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

- (1) Mehrere Träger gleicher Funktionen (z. B. Stellvertreter, weitere Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer) können auf Beschluss der Wahlversammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Dabei kann jeder Stimmberechtigte seine Stimme so oft abgeben, wie viele Funktionsträger zu wählen sind.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig: auf dem für den selben Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben worden ist oder auf dem für weniger als der Hälfte der zu wählenden oder für mehr als insgesamt zu wählenden Funktionsträger gestimmt worden ist oder Bemerkungen enthält.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sind im ersten Wahlgang weniger als die zu wählende Zahl von Funktionsträgern gewählt, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Danach sind die Kandidaten gewählt, die im Vergleich zu den übrigen die höhere Stimmenzahl haben. § 6 Satz 3 findet Anwendung.

§ 8

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte können auf Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Die Höchstzahl der Stimmen, die abgegeben werden können, bestimmt sich nach der Zahl der zu wählenden Delegierten.

- (2) Die Delegierten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 6 (2) und 7 (3) (Satzung 7 (2) finden bei der Wahl der Delegierten keine Anwendung.

§ 9

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ungültig sind Stimmen, die nicht auf den oder die Namen des oder der zur Wahl stehenden Kandidaten lauten oder die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 10

Nach der Wahl muss der Wahlausschuss den Gewählten fragen, ob er die Wahl annimmt. Dies gilt nicht für Delegierte. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so wird an seiner Stelle ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt. Über das Ergebnis von Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Über die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen entscheidet nach § 19 Abs. 11 der Satzung der Landesschiedsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesschiedsordnung.

LANDESSCHIEDSORDNUNG

§ 1

- (1) Der Landesschiedsausschuss wird in allen in der Satzung und in der Wahlordnung vorgesehenen Fälle tätig.
- (2) Der Landesschiedsausschuss kann darüber hinaus nach Entscheidung seines Vorsitzenden oder aufgrund Mehrheitsbeschlusses tätig werden durch Vorlage von Anträgen an die Landesversammlung.

§ 2

Grundsätzlich soll der Landesschiedsausschuss auf eine gütliche Erledigung der ihm vorgetragenen Streitfragen hinwirken.

§ 3

- (1) Die Entscheidungen des Landesschiedsausschusses sind nach Maßgabe der Bundessatzung anfechtbar.
- (2) Unanfechtbare Entscheidungen des Landesschiedsausschusses treten mit ihrer Verkündung, bei schriftlichen Entscheidungen am Tag der Zustellung in Kraft.
- (3) Eine schriftliche Begründung der Entscheidung ergeht,
 - a) wenn die Entscheidung nach den Bestimmungen der Bundessatzung anfechtbar ist.
 - b) wenn einer der an der Entscheidung Beteiligten dies ausdrücklich beantragtoder
 - c) wenn der Landesschiedsausschuss dies beschließt.

§ 4

- (1) Für die Verfahren vor dem Landesschiedsausschuss werden Gebühren nicht erhoben.
- (2) Die anfallenden Kosten und Auslagen der Mitglieder des Landesschiedsausschusses werden vom Landesverband erstattet.
- (3) Wird der Landesschiedsausschuss auf Antrag einer Gliederung tätig, so hat die antragstellende Gliederung die den Mitgliedern des Landesschiedsausschusses entstandenen Kosten und Auslagen dem Landesverband zu erstatten, wenn der betreffende Antrag nicht zu dem erstrebten Erfolg geführt hat.
- (4) Kreisverbände können beschließen, dass ein Mitglied, dessen Antrag an den Landesschiedsausschuss nicht den erstrebten Erfolg gehabt hat, ein Drittel der den Mitgliedern des Landesschiedsausschusses entstandenen Kosten und Auslagen an den Landesverband erstattet. Dieser Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der betreffenden Kreisversammlung anwesenden Mitgliedern. Er ist nicht anfechtbar.

§ 5

- (1) Anträge an den Landesschiedsausschuss bedürfen der Schriftform, Wahlanfechtungen erfordern Vorlage durch eingeschriebenen Brief.
- (2) Jeder Antrag muss begründet werden. Die Begründung soll den mit dem Antrag erstrebten Erfolg sowie Namen und Anschriften der Beteiligten und etwa zur Verfügung stehender Zeugen enthalten. Urkunden und Schriftstücke, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, sind in Fotokopie beizufügen.
- (3) Die Anträge sind zu richten entweder unmittelbar an den Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses oder an den Landesgeschäftsführer.
- (4) Werden Anträge an den Landesgeschäftsführer gerichtet, so leitet dieser den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses weiter. Er fügt die Unterlagen der Gliederung bei, die den Antrag gestellt hat oder der der Antragsteller angehört, soweit sie nach dem Ermessen für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Stets beizufügen ist jedoch ein vollständiges Verzeichnis des zuletzt gewählten Vorstandes mit ladungsfähigen Anschriften.
- (5) Nach Eingang eines Antrags übersendet der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses den Antrag mit Begründung und Anlagen unverzüglich an die weiteren Mitglieder des

Landesschiedsausschusses. Zugleich setzt er eine Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, die einen Monat nicht überschreiten darf.

- (6) Der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses bestätigt dem Antragsteller den Eingang seines Antrags und fügt diesem Schreiben ein Verzeichnis der Mitglieder des Landesschiedsausschusses bei.
- (7) Der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses teilt den Antrag und seine Begründung den Vorsitzenden des Kreis- und Bezirksverbandes mit, dem der Antragsteller angehört. Stammt der Antrag von einer Gliederung, ist die nächsthöhere Gliederung entsprechend zu benachrichtigen. Falls der Antrag nicht bereits beim Landesgeschäftsführer eingebracht wurde, erfolgt Mitteilung auch an diesen, zugleich sind die in Absatz 4 genannten Unterlagen anzufordern.

§ 6

- (1) Nach Eingang der in § 5 Absatz 5 genannten Stellungnahmen entscheidet der Landesschiedsausschuss, ob schriftlich oder aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden werden soll. Diese Entscheidung kann schriftlich, soll aber in der Regel fermündlich oder mit Hilfe entsprechender Kommunikationsmittel getroffen werden. Sie hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 gesetzten Frist zu erfolgen.
- (2) Soll schriftlich entschieden werden, fertigt der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses einen Entscheidungsentwurf und übersendet ihn den weiteren Mitgliedern des Landesschiedsausschusses. Diese können dem Entwurf zustimmen, ihn ablehnen oder Änderungsvorschläge anbringen. Sie haben für ihre Entscheidung eine Frist von zwei Wochen nach Absendung des Entwurfs. Äußert sich ein Mitglied des Landesschiedsausschusses innerhalb der Frist nicht, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Entwurf.
- (3) Wird der Entscheidungsentwurf des Vorsitzenden mehrheitlich abgelehnt oder finden die vorgeschlagenen Änderungen keine Mehrheit, so findet die mündliche Verhandlung statt.
- (4) Im Falle der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses Zeit und Ort der Sitzung. Jedoch soll die Sitzung nicht auf einen Arbeitstag oder einen Tag zwischen dem 15. Dezember und dem 10. Januar oder einen Tag im August gelegt werden. Sie soll darüber hinaus an einem zentralen Ort im Bereich des Kreisverbandes abgehalten werden, dem der Antragsteller angehört. Mit den technischen Vorbereitungen kann der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses den Vorsitzenden des Kreisverbandes beauftragen, aus dessen Reihen der zu behandelnde Antrag stammt.
- (5) Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt zwei Wochen. Sie wird berechnet vom Tag der Aufgabe der Ladung zur Post. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller und den Mitgliedern des Landesschiedsausschusses abgekürzt werden.
- (6) Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen mit eingeschriebenem Brief.
- (7) Zu laden sind
 - a) die Mitglieder des Landesschiedsausschusses.
 - b) der Antragsteller
 - c) der gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter des Antragstellers.
 - d) der Landesgeschäftsführer.
 - e) die vom Antragsteller benannten oder vom Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern des Landesschiedsausschusses für erforderlich gehaltenen Zeugen.
- (8) Der Termin wird auch dem Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden mitgeteilt, aus deren Bereich der zur Verhandlung stehende Antrag stammt.
- (9) In der Ladung sind der Antragsteller, sein Vertreter und der Landesgeschäftsführer darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit nach Aktenlage und, falls erforderlich, Anhörung von Zeugen und sonstigen Auskunftspersonen entschieden werden kann.

§ 7

- (1) Der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses leitet die mündliche Verhandlung. Er bestimmt ihren formalen Verlauf nach freiem Ermessen. In Anlehnung an die geltenden Verfahrensordnungen. Er hat zu Beginn der Sitzung dem Antragsteller oder seinem Vertreter Gelegenheit zu geben, seinen Antrag zu stellen und zu begründen.
- (2) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Mitgliedern des Landesvorstandes die Anwesenheit gestatten.
- (3) Soweit die in § 6 Abs. 8 genannten Personen nicht zugleich als Zeugen in Betracht kommen, haben sie das Recht, der Sitzung von Anfang an beizuwohnen. Sie können auf Verlangen eine Stellungnahme abgeben.

- (4) Die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht nach geheimer Beratung der Mitglieder des Landesschiedsausschusses mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses verkündet die Entscheidung und begründet sie mündlich. Die Abgabe oder Verkündung von Sondervoten findet nicht statt. Falls der Antragsteller bei der Verhandlung und der Entscheidungsverkündung weder anwesend noch vertreten war, ist ihm die Entscheidung mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Sie ist dem Landesgeschäftsführer formlos mitzuteilen, soweit er an der Verhandlung oder Entscheidungsverkündung nicht teilgenommen hat. Die übrigen Beteiligten können eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung beantragen. Sie wird durch den Landesgeschäftsführer vermittelt.
- (6) Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hierzu kann der Vorsitzende des Landesschiedsausschusses ein weiteres Mitglied des Landesschiedsausschusses als Protokollführer benennen. Der Vorsitzende kann jedoch die Niederschrift auch auf Toriträger diktieren. Wird dies angeordnet, gelten Diktat und Übertragung in ein schriftliches Protokoll als genehmigt. Die nachträglich gefertigte Abschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Tonträger wird nicht aufbewahrt.

§ 8

- (1) Zeugenaussagen können schriftlich eingeholt und in mündlicher Verhandlung verlesen werden. Entsprechendes gilt für Urkunden und sonstige Schriftstücke, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können.
- (2) Sollen Zeugen mündlich gehört werden, so werden die durch ihre Anreise zur mündlichen Verhandlung tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen, abgesehen von Verdienstausfall, vom Landesverband erstattet. § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Gliederungen und der Landesgeschäftsführer sind verpflichtet, dem Landesschiedsausschuss auf Verlangen die benötigten Unterlagen in Fotokopie zur Verfügung zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens sind die einzelne Beteiligte oder Gliederungen betreffenden Unterlagen, soweit es sich nicht um Druckwerke oder statistische Zusammenstellungen handelt, zurückzugeben.
- (5) Eine datenmäßige Erfassung und Speicherung findet durch den Landesschiedsausschuss nicht statt.
- (6) Der Landesschiedsausschuss führt keine Akten. Unterlagen, die nicht zurückgegeben werden, werden vernichtet oder auf Wunsch an den Landesgeschäftsführer abgegeben.

§ 9

- (1) Ändert sich die Zusammensetzung des Landesschiedsausschusses oder ist die Amtszeit seiner Mitglieder abgelaufen, übergibt der Vorsitzende den neu eintretenden Mitgliedern oder seinem Nachfolger die vorhandenen Unterlagen und unterrichtet über die noch anhängigen Verfahren.
- (2) Tritt insbesondere infolge von Neuwahlen ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses ein, so ist der neugewählte Vorsitzende bezüglich der anhängigen Verfahren weder formal noch sachlich an die von seinem Vorgänger vertretenen Auffassungen und Maßnahmen gebunden.

§ 10

Die Landesschiedsordnung ist Bestandteil der Satzung der EUROPA-UNION BAYERN e.V. Sie tritt am Tag nach ihrer Annahme in der Landesversammlung in Kraft.

HERTENSTEINER PROGRAMM

Das nachfolgende Programm wurde bei der internationalen Tagung aller gleichgerichteten europäischen Einigungsbewegungen in Hertenstein (Schweiz) am 21. September 1946 einstimmig angenommen und ist für alle europäischen Gliederungen und Verbände der „EUROPA-UNION“ obligatorisch.

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen können, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundgesetze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, größer wie kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa seinen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.